

Übergeordnete Klauseln

Photovoltaikanlagen - Schutz gegen die für das Gebäude beantragten Gefahren

Mitversichert sind Ihre auf und an dem Gebäude oder den mitversicherten Nebengebäude(n) / Garage(n) befestigten sowie auf dem Grundstück angebrachten betriebsfertige Photovoltaikanlagen gegen die unter dem Punkt "Gegen Schäden durch" genannten Gefahren.

Zur Photovoltaikanlage gehören Photovoltaikmodule, Modultrageeinrichtungen, Laderegler, Akkumulatoren, Wechselrichter, Bezugs- und Einspeiseregler, Trafos, Überspannungsschutzeinrichtung, Gleich- und Wechselstromverkabelung, Überwachungskomponenten, Hausanschlüsse (sofern Sie hierfür die Gefahr tragen) sowie sonstige Peripheriegeräte.

Versichert ist der Neuwert der versicherten Photovoltaikanlage zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Anlagen im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

Solaranlagen

derzeitige Klausel:

Mitversichert ist in der Gebäudeversicherung die mit dem Gebäude fest verbundene thermische Solaranlage.

Klausel ab 02/2014:

Mitversichert ist in der Gebäudeversicherung die mit dem Gebäude fest verbundene bzw. sich auf dem Versicherungsgrundstück befindliche thermische Solaranlage.

Mitversicherung von Garagen

Für Garagen und Carports gilt abweichend von den Ziffern 6.1. und 6.2.5. der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude - Versicherungssummen-Modell und Wohnflächen-Modell folgende Regelung:

Die Garage(n) und Carports können sich auch im Umkreis von einem Kilometer zum im Versicherungsschein genannten Grundstück befinden.

Gestaffelter Neubaunachlass in der Gebäudeversicherung

Auf den Beitrag der Gebäudeversicherung erhalten Sie einen Nachlass in Abhängigkeit vom Alter des Gebäudes. Als Alter des Gebäudes gilt die Zeit zwischen dem Jahr, in dem das Gebäude bezugsfertig geworden ist und dem aktuellen Jahr. Dieser Neubaunachlass reduziert sich gemäß folgender Staffel schrittweise.

Gebäudealter und Nachlass auf den Beitrag der Gebäudeversicherung:

0 Jahre -	40 Prozent
1 Jahr -	37 Prozent
2 Jahre -	35 Prozent
3 Jahre -	32 Prozent
4 Jahre -	29 Prozent
5 Jahre -	27 Prozent
6 Jahre -	24 Prozent
7 Jahre -	21 Prozent
8 Jahre -	19 Prozent
9 Jahre -	16 Prozent
10 Jahre -	13 Prozent
11 Jahre -	11 Prozent
12 Jahre -	8 Prozent
13 Jahre -	5 Prozent
14 Jahre -	3 Prozent

Ist das Gebäude 15 Jahre oder älter, so entfällt der Nachlass vollständig.

Eine Anpassung des Nachlasses erfolgt jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsbeitrages.

Klauseln für die Gefahr Feuerrohbau

Feuerrohbauversicherung (24 Monate beitragsfrei)

Erläuterungen zur Rohbauversicherung:

Das im Bau befindliche Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück oder seiner unmittelbaren Umgebung befindlichen Baustoffe und Bauteile sind, soweit sie Ihnen gehören und Sie dafür die Gefahr tragen, während der Zeit des Rohbaues bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten beitragsfrei gegen Schäden durch Feuer gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt für den gesamten Wohngebäudeteil mit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes. Verschiebt sich die angegebene Bezugsfertigkeit, haben Sie uns dies mitzuteilen. Die Feuerrohbauversicherung wird nach 24 Monaten in eine beitragspflichtige Rohbauversicherung umgewandelt.

Feuerrohbauversicherung (beitragspflichtig)

Erläuterungen zur Rohbauversicherung:

Das im Bau befindliche Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück oder seiner unmittelbaren Umgebung befindlichen Baustoffe und Bauteile sind, soweit sie Ihnen gehören und Sie dafür die Gefahr tragen, während der Zeit des Rohbaues bis zur bezugsfertigen Herstellung gegen Schäden durch Feuer gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt für den gesamten Wohngebäudeteil mit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes. Verschiebt sich die angegebene Bezugsfertigkeit, haben Sie uns dies mitzuteilen.

Klauseln für die Gefahr Leitungswasser

Ableitungsrohre auf dem Grundstück

1. In Erweiterung der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude - Versicherungssummen-Modell und Wohnflächen-Modell sind außerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung sowie von Zisternenanlagen, sofern sie der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

2. Ein sonstiger Bruchschaden im Sinne von Nr. 1 liegt nicht vor, wenn
 - a) zwischen einzelnen Rohren der Abwasserleitung die Verbindung ganz oder teilweise unterbrochen ist, ohne dass das Rohr in seiner Substanz beschädigt (gebrochen) ist (z. B. durch Muffenversatz) oder eine sonstige Undichtigkeit ohne nachhaltige Veränderung des Rohrmaterials eintritt (z. B. undichte Dichtung);
 - b) Wurzeln in das Rohr oder deren Verbindung einwachsen, ohne dass das Rohr in seiner Substanz beschädigt (gebrochen) ist (Wurzeleinwuchs).
3. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für Nr. 1 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einschließlich versicherter Kosten (z. B. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen) auf höchstens #1 EUR begrenzt.
Werden bei der Feststellung des Schadens mehrere Bruchschäden an Ableitungsrohren gemäß Nr. 1 entdeckt, so gilt dies als ein Versicherungsfall.
5. Wurde der Deckungsschutz hinsichtlich des Umfangs der Leitungswasserversicherung im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages nachträglich auf Bruchschäden an Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück erweitert, besteht ein Anspruch auf Entschädigungsleistung nur, soweit Sie nachweisen, dass der Bruchschaden nach Eintritt der Wirksamkeit der Deckungserweiterung entstanden ist.
6. Sowohl Sie als auch wir können die Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Grundstück in Textform kündigen. Diese Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass eine von Ihnen auszusprechende Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird, sofern Sie die Kündigung nicht während des letzten Monats vor dem Schluss des laufenden Versicherungsjahres aussprechen.
Der Versicherungsvertrag, dem die gekündigte Klausel zugrunde liegt, bleibt von der Kündigung unberührt. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Schadenfreiheitsnachlass in der Gebäudeversicherung

Sie haben bei Antragstellung angegeben, dass am versicherten Gebäude in den letzten zehn Jahren kein Leitungswasserschaden eingetreten ist. Der Beitrag für die Gefahr Leitungswasser beinhaltet hierfür einen Schadenfreiheitsnachlass von 20 Prozent. Leisten wir bei einem Versicherungsfall eine Entschädigung, so entfällt dieser Schadenfreiheitsnachlass zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Nachlass für Alter des Leitungswassernetzes in der Gebäudeversicherung

Auf den Beitrag für die Gefahr Leitungswasser erhalten Sie einen Nachlass in Abhängigkeit vom Alter des Leitungswassernetzes. Das Leitungswassernetz besteht nach Ziffer 3.1.1 der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Wohngebäude - Versicherungssummen-Modell und Wohnflächen-Modell aus allen Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen).

Als Alter des Leitungswassernetzes gilt die Zeit zwischen dem Jahr, in dem das Gebäude bezugsfertig geworden ist und dem aktuellen Jahr. Wurde in der Zwischenzeit das Leitungswassernetz vollständig erneuert, so ist für das Alter des Leitungswassernetzes die Zeit zwischen dem Jahr der Erneuerung und dem aktuellen Jahr maßgeblich.

Der Nachlass auf den Leitungswasserbeitrag reduziert sich während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe der nachfolgenden Altersstaffel des Leitungswassernetzes:

Alter des Leitungswassernetzes und Nachlass auf den Beitrag für die Gefahr Leitungswasser:

- 0 - 4 Jahre - 28 Prozent
- 5 - 9 Jahre - 18 Prozent
- 10 - 14 Jahre - 10 Prozent
- 15 - 19 Jahre - 4 Prozent

Ist das Leitungswassernetz 20 Jahre oder älter, so entfällt der Nachlass vollständig.

Eine Anpassung des Nachlasses erfolgt jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsbeitrages. Bei einer zwischenzeitlichen vollständigen Erneuerung des Leitungswassernetzes erfolgt die Anpassung ab dem Zeitpunkt, zu welchem uns ein geeigneter Nachweis hierüber vorliegt.